



DER TROCKENBAU und die Fassadenarbeiten stehen in der neuen VOB/C von 2006 nicht mehr drin, wohl aber in der von 1996 - das hat Konsequenzen für die Höhe des Honorars der Tragwerksplaner. (Unser Foto zeigt das Rigips-System 4.45.00 für die brandschutztechnische Ertüchtigung von Altbaudecken.)

Gehört der Trockenbau dazu?

Für anrechenbare Kosten nach § 62 Abs. 6 HOAI sollte man die VOB/C 1996 anwenden!

Obwohl sie schon über zehn Jahre alt ist, kann die VOB/C von 1996 noch immer und aktuell erhebliche Auswirkungen auf das Honorar der Tragwerksplaner haben. Sie nämlich – und nicht etwa die brandneue VOB/C von 2006 – ist diejenige Vorschrift, nach der man sich richten muss, wenn man die anrechenbaren Kosten für die Honorierung gewerkeweise ermitteln will. Warum das so ist, wird nachfolgend am Beispiel einer Anfrage bei der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen erläutert.

Von Dipl.-Ing. Peter Kalte
und RA Michael Wiesner

Vereinbaren die Parteien die gewerkeweise Ermittlung der anrechenbaren Kosten in der Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 6 HOAI, so ist zu beachten, dass sich die anrechenbaren Kosten aus der VOB/C von 1996 und nicht aus der V-B/C von 2006 ergeben. Das kann erhebliche Auswirkungen haben, da bei der VOB/C von 1996 zum Beispiel die Kosten für den Trockenbau und die Fassadenarbeiten enthalten waren, während die VOB/C von 2006 diese als getrennte DIN-Normen aufführt. Prüft man § 62 Abs. 6 fälschlicherweise anhand der VOB/C von 2006, fielen die Kosten dieser beiden Gewerke aus den anrechenbaren Kosten heraus. Weder die Rechtsprechung, noch die Litera-

tur haben sich zu dieser Problematik geäußert.

Zu diesem Themenkomplex hat die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen die nachfolgende

Anfrage

eines Auftraggebers erreicht.

Er fragt an, ob die umfangreichen Trockenbauarbeiten bei einem Gebäude bei einer Vereinbarung des § 62 Abs. 6 HOAI zu den anrechenbaren Kosten zählen. Dabei geht es um ein Gebäude mit anrechenbaren Kosten in der Tragwerksplanung von zunächst rund zehn Millionen Euro, die Trockenbauarbeiten machen weitere rund eine Million Euro aus. Der Unterschied hat zur Folge, dass entsprechend circa acht Prozent Honoraran-

spruch besteht und dies allein aus den anrechenbaren Kosten. Der Auftraggeber hat die Amtliche Begründung zur HOAI (Bundesanzeigerverlag, Ausgabe 1996, Seite 130) herangezogen, die auf die VOB/C verweist und die einzelnen Punkte nach § 62 Abs. 6 wie folgt abgrenzt:

Die Leistungen entsprechen folgenden DIN-Vorschriften:

- | | | |
|-----|----------------|-------------|
| 1. | Erdarbeiten | DIN 18300 |
| 2. | Maurerarbeiten | DIN 18330 |
| 3. | Maurerarbeiten | DIN 18331 |
| 4. | Maurerarbeiten | DIN 18332 |
| 5. | Maurerarbeiten | DIN 18333 |
| 6. | Maurerarbeiten | DIN 18334 |
| 7. | Maurerarbeiten | DIN 18335 |
| 9. | Maurerarbeiten | DIN 18336/7 |
| 10. | Maurerarbeiten | DIN 18338 |
| 11. | Maurerarbeiten | DIN 18339 |

Der Auftraggeber prüft nun die VOB/C 2006 und stellt fest, dass die Trockenbauarbeiten in der DIN 18333 aufgeführt, damit in keiner der in der Amtlichen Begründung zur HOAI aufgeführten DIN-Normen enthalten sind und kommt somit zu dem Schluss, dass die zugehörigen Kosten nicht zu den anrechenbaren Kosten gehören. Der Auftraggeber findet sich im Kommentar von Locher/ Koeble/Frik (Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 62 Rdn. 23 bestätigt, in dem es heißt:

Nicht tragende Wände aus Bauplatten, wie z. B. Wandbauplatten aus Leichtbeton, Gips, Gipskarton usw. fallen nicht unter Nr. 5 (des § 62 Abs. 7, Anm. der Verfasser), da sie nicht als Mauerwerk gelten, sondern zum Gewerk Trockenbauarbeiten und damit zu den nicht anrechenbaren Kosten zu rechnen sind.

Der Planer zitiert demgegenüber den Kommentar von Enseleit/Osenbrück (HOA, Praxis: Anrechenbare Kosten für Architekten und Tragwerksplaner, 4. Auflage 2006), der in Rdn. 420 ausführt:

Alle anderen Kosten der Maurerarbeiten, also auch die Kosten der Wände aus Gipskartonplatten sind weiterhin anrechenbar.

Enseleit zitiert dabei auch die Urteile des Oberlandesgerichts München vom 16. August 1994 (Az.: 9 U 2447/94 - VBI Nachrichten 3/96, Seite 7) und des Oberlandesgerichts Köln vom 08. Dezember 1998 (Az.: 22 U 50/98 - IBR 2000, 31). Dabei führt das Oberlandesgericht Köln eindeutig aus:

„Leichte Trennwände“ gehören bei einer Abrechnung nach der so genannten Gewerke-liste zu den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung.

Der Planer lässt sich zusätzlich anwaltlich beraten. Rechtsanwalt Dr. Koeble schrieb:

Die Praxis hat sich nach den vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen zu richten,

Im Einzelfall können die Honorarunterschiede erheblich zu Buche schlagen

auch wenn es in der Literatur teilweise abweichende Auffassungen gibt.

Zu diesem Hin- und Her hat sich die

GHV

wie folgt geäußert:

Beide Parteien haben nicht beachtet, dass die Verweisung in der Amtlichen Begründung zur HOAI nur eine so genannte statische Verweisung ist und sich damit auf die VOB/C von 1996 bezieht. Statische Verweisung bedeutet, dass der HOAI-Verordnungsgeber in seinen in der Verordnung und in der Amtlichen Begründung zum Ausdruck kommenden Willen nur die damals, im Jahr 1996 gültigen DIN-Normen aufnehmen wollte.

In der VOB/C von 1996 sind die Trockenbauarbeiten in der DIN 18330 Maurerarbeiten explizit im Kapitel 2.3 aufgeführt. Die Trockenbauarbeiten sind in der VOB/C von 1996 zwar zusätzlich auch in der DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten im Kapitel 2.3 aufgeführt. Dabei kann es aber dahin gestellt bleiben, unter welcher DIN aus dem Jahr 1996 die Kosten im konkreten Projekt einzustufen sind, denn Tatsache ist, dass beide Normen die Trockenarbeiten aufzählen und damit die Kosten zu den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 zählen.

In der neuen VOB/C von 2006 sind die Trockenbauarbeiten zwar in einer getrennten DIN 18333 aufgeführt und entsprechend aus den beiden Normen für die Maurerarbeiten und Zimmer- und Holzbauarbeiten herausgenommen. Der Wille des Verordnungsgebers ging im Jahr 1996 jedoch dahin, dass Trockenarbeiten zu den anrechenbaren Kosten gem. § 62 Abs. 6 HOAI zählen.

Wäre die Amtliche Begründung der HOAI hingegen eine dynamische Verweisung auf die dort genannten DIN der VOB/C, also aktuell auf die von 2006, wären die Kosten tatsächlich nicht anrechenbar.

Unproblematisch für die Anrechenbarkeit von Trockenbauarbeiten ist § 62 Abs. 7 Nr. 5 HOAI, wonach „nicht tragendes Mauerwerk < 11,5 cm“ nicht zu den anrechenbaren Kosten zähle. Denn bei Trockenbauarbeiten

handelt es sich nicht um „Mauerwerk“, so dass es bei der Anrechenbarkeit bleibt.

Neben den Trockenbauarbeiten sind aber auch noch weitere Kosten in der VOB/C von 1996 aufgeführt, die in der Version von 2006 eine eigene Norm innehaben und auch heute noch zu den anrechenbaren Kosten zählen. Dies sind:

- ▣ die Wärmedämm-Verbundsysteme, die in der eigenen Norm DIN 18345 enthalten sind, in der VOB/C 1996 in den Maurerarbeiten enthalten sind,
- ▣ die Fassaden, die in der eigenen Norm DIN 18351 enthalten sind, in der VOB/C von 1996 aber in den Zimmer- und Holzbauarbeiten, den Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten und den Klempnerarbeiten enthalten waren und
- ▣ die Abdichtung von Nassräumen, die in der VOB/C von 2006 von der Anwendung der DIN 18 336 Abdichtungsarbeiten gegenüber der VOB/C von 1996 ausgeschlossen sind.

Zusammenfassung:

Wollen die Parteien prüfen, welche Kosten in der Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 6 HOAI anrechenbar sind, haben sie die VOB/C von 1996 heranzuziehen. Mit der Fortschreibung der VOB/C sind die Trockenbauarbeiten, Wärmedämm-Verbundsysteme und die Fassadenarbeiten mittlerweile in eigenen DIN-Normen erfasst. Dennoch führt dies nicht dazu, dass diese Herausnahme auch zur Herausnahme aus den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 HOAI führt.

Im Einzelfall können die Unterschiede in den anrechenbaren Kosten und in Folge im Honorar erheblich sein.

- Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)
Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/68560900
Fax: 0621/68560901
kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

BauText®
STATIKEDITOR

Erstellen Sie Teile Ihrer Statik noch mit Bleistift und Taschenrechner?

WWW.BAUTEXT.COM

- ▲ Sie haben sich sicher schon gefragt, ob es keine bessere Lösung gibt.
- ▲ Testen Sie den Statikeditor BauText! Vorlagen, Rechenblätter und Makros erleichtern das Aufstellen der Statik nach dem Baukastenprinzip.
- ▲ Fordern Sie gleich unsere kostenlose Demoversion an!



CHRISTOPH
BAU-SOFTWARE-HAUS

Gotthilf-Bayh-Straße 50/1
70736 Fellbach (Stuttgart)
Telefon (07 11) 51 85 73-30
Fax (07 11) 51 85 73-45

M = q * l² / 8

DIG-CAD[®] Ing

- ▣ Bewehrungspläne
- ▣ Bewehrungslisten
- ▣ Architekturzeichn.
- ▣ Schalpläne
- ▣ Positionspläne

nur englische
€593,-
(inkl. USt)

info@llh-software.de www.llh.de

Tel. 05405 969-31 Fax 32

Korrigenda

Im Artikel über die Anrechenbarkeit von Trockenbauarbeiten in der Tragwerksplanung (Heft 7-8-2007, Seite 60) sind einige Fehler stehengeblieben, die wir hier korrigieren:

Seite 60, Spalte 1, Zeile 6:

Hier muss es „VOB/C“ statt „V-B/C“ heißen.

Seite 60, Spalte 3, Zeilen 10 bis 19:

Hier muss es heißen:

Die Leistungen entsprechen folgenden DIN-Vorschriften

- | | |
|--|--------------|
| 1. Erdarbeiten | DIN 18 300 |
| 2. Maurerarbeiten | DIN 18 330 |
| 3. Beton- und
Stahlbetonarbeiten | DIN 18 331 |
| 4. Naturwerksteinarbeiten | DIN 18 332 |
| 5. Betonwerksteinarbeiten | DIN 18 333 |
| 6. Zimmer- und
Holzbauarbeiten | DIN 18 334 |
| 7. Stahlbauarbeiten | DIN 18 335 |
| 9. Abdichtungsarbeiten | DIN 18 336/7 |
| 10. Dachdeckungs- und
Dachabdichtungsarbeiten | DIN 18 338 |
| 11. Klempnerarbeiten | DIN 18 339 |

Seite 60, Spalte 3, Zeile 22:

Hier ist die neue Nummer „DIN 18340“ für die Trockenbauarbeiten aufzuführen und nicht die „DIN 18333“.

Das gleiche gilt für Seite 61, Spalte 1, Zeile 31.

Wir bitten um Entschuldigung.

Die Autoren

Überhaupt nicht HOAI-fremd

Noch einmal: Sind Trockenbauarbeiten anrechenbare Kosten?

In der Sommerausgabe 7-8-2007 kamen jene beiden Autoren, die unseren Lesern laufend aus der Praxis der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht berichten, unter der Überschrift „Gehört der Trockenbau dazu?“ zu dem Ergebnis, dass die VOB/C von 1996 noch immer als diejenige Vorschrift gelte, an die sich der Tragwerksplaner am zweckmäßigsten halten sollte, wenn er die anrechenbaren Kosten gewerkeweise ermitteln wolle. Diese Überzeugung haben zwei Experten des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie als „höchst zweifelhaft und absolut nicht zeitgemäß“ bezeichnet und ihre Ansicht ausführlich begründet*. Wir haben einen neutralen Dritten, den Autoren unserer ständigen Rechtskolumne, Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt, gebeten, die Standpunkte beider Kontrahenten aus seiner Sicht zur Deckung zu bringen. Er ist unserer Bitte mit dem folgenden Beitrag gefolgt.

Hans Rudolf Sangenstedt

Die anrechenbaren Kosten, nach denen sich die Honorarhöhe des Tragwerksplaners bestimmt, sind in § 62 HOAI geregelt. Legt der Tragwerksplaner seinen anrechenbaren Kosten § 62 Abs. 4 der HOAI zugrunde, was der Regelfall ist, hat er diese anrechenbaren Kosten aus der DIN 276 vom April 1981 zu entwickeln, da die Kostengruppen dieser überholten DIN ausdrücklich im Absatz 4 zitiert werden. Die DIN 276 in der Fassung vom Juni 1993 kommt nicht zur Anwendung, da deren Kostengruppen nicht ausdrücklich in § 62 Abs. 4 HOAI übernommen worden sind.

Allerdings können aus der DIN 276 von 1993 beziehungsweise von 2006 Kosten aus den Kostengruppen 300 und 400 umgerechnet werden auf die Kosten der alten DIN 1981. Dies genügt, um den Honoraranspruch geltend zu machen.

Soweit so gut.

Was aber ist, wenn die Honorarvereinbarung von der sogenannten Gewerkeleiste des § 62 Abs. 6 HOAI ausgeht?

Die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) hat dieses Problem im Deutschen Ingenieurblatt Heft 7-8/2007 zu lösen versucht. Es entsteht dadurch, dass in § 62 Abs. 6 HOAI ein Gewerkekatalog aufgezählt wor-

den ist, der die Kostengrundlage für Ingenieurbauwerke bildet.

Der Ordnungsgeber wählte in der amtlichen Begründung zu § 62 Abs. 6 HOAI für diese Gewerkeleiste den Begriff „Fachlose“ für 15 Leistungsbereiche.

Hiermit kam in die HOAI eine Beschreibung der entsprechenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) aus der VOB/C für die 15 Gewerke des § 62 Abs. 6 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 16. Dagegen wurden die DIN-Nummern der ATV nicht in den Verordnungstext übernommen. Aus rechtsförmlichen Gründen wurde darauf verzichtet.

Dies bedeutet, dass der Ordnungsgeber nur die jeweiligen Textüberschriften der damaligen DIN-Vorschriften übernommen hat. Dies bedeutet weiter, dass bei einer Auslegung der Frage, welche Kosten bei einer Vereinbarung nach § 62 Abs. 6 HOAI diejenigen Kosten sind, die dem Honorar zugrunde lie-

*Die „Replik“ der beiden Experten des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie steht unter www.deutsches-ingenieurblatt.de → DIB-Webinfo → Suchwort: Trockenbau



◀ DER TROCKENBAU bereitet dem Tragwerksplaner so manches Problem, wenn er darangeht, die anrechenbaren Kosten zu bestimmen.



Hans Rudolf Sangenstedt

Prof. Dr. jur.; Rechtsanwalt für Ingenieur-, Architekten- und Vergaberecht in Bonn; Professor für Architekten- und Ingenieurrecht an der Universität Kassel; Beisitzer der 1. Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt; anwaelte@bellgardt-sangenstedt.de

gen, nach den damaligen Festlegungen des Verordnungsgebers zu entscheiden ist.

Im Hinblick auf die Zuordnung einzelner Bauteile zu den anrechenbaren Kosten ergeben sich so ständig Einzelfragen, die aber zu einem großen Teil unter Zuziehung der Bestimmungen der DIN (VOB Teil C) gelöst werden können.

Fragt sich nur, nach welchen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), der VOB/C Bauteile in ihrer Eigenschaft als anrechenbare Kosten zu bewerten sind.

Der Hauptverband der deutschen Bauindustrie (HDB) wirft nun den Autoren des oben zitierten Artikels durchaus begründet vor, die Inhalte der ATV, gleichgültig in welcher Fassung, sowie die inkorporierten DIN-Vorschriften zum Teil unrichtig auszulegen und nicht klar genug zu differenzieren zwischen einer Auslegung von § 62 Abs. 6, 7 und 8 HOAI einerseits und den hierzu heranzuziehenden ATV und den jeweils gültigen ATV.

Zuerst einmal ist deshalb festzustellen, an welchen DIN-Vorschriften sich der Verordnungsgeber beim Inkrafttreten des § 62 Abs. 6, 7, 8 HOAI überhaupt orientiert hat.

Dies sind die DIN-Nummern für die ATV aus der VOB/Teil C Ausgabe 1992. Die so umschriebenen Arbeiten sind also bezogen auf eine heutige Bauaufgabe nicht aus den heute geltenden DIN für die ATV aus der VOB/C abzuleiten, sondern allein aus den damals gültigen DIN-Vorschriften der ATV.

So dürfte es schlicht falsch sein, wenn die Kommentierung *Korbion/Mantscheff/Vygen* HOAI, 6. Auflage zu § 62 Rdnr. 6 erklärt: *den einzelnen in Absatz 4 (gemeint ist wohl Absatz 6) unter Nr. 1 – 7 und 9 – 16 aufgeführten Gewerken bzw. Leistungsbereichen oder Fachlosen entsprechen folgende allgemeine technische Vertragsbedingungen (ATV) aus VOB/C in der Ausgabe von 2000:*

Unzutreffend dürfte auch die von den Autoren des oben zitierten DiB-Artikels als falsch angenommene Kommentarstelle in *Locher/Koebler/Frick* HOAI, 9. Auflage § 62 Rdnr. 23 sein, wonach – möglicherweise missverständlich – *nicht tragende Wände aus Bau-*

platten, wie zum Beispiel Wandbauplatten aus Leichtbeton, Gips, Gipskarton usw., unter § 62 Abs. 7 fallen, da sie nicht als Mauerwerk gelten, sondern zum Gewerk Trockenbauarbeiten, die damit zu den nichtanrechenbaren Kosten zu rechnen seien.

Trockenbauarbeiten rechnen zu den anrechenbaren Kosten, denn diese Trockenarbeiten zählten zu der alten DIN 18334, die im Zeitpunkt der Verabschiedung des § 62 Abs. 6, 7 noch Gültigkeit hatte.

Im Zeitpunkt der Verabschiedung des Abs. 6, 7, 8 und der hierzu ergangenen Amtlichen Begründung war maßgeblich die VOB/C in der Fassung von 1992 gültig. Der Ergänzungsband HOAI VOB/C 1996 war bei der Erstellung der amtlichen Begründung noch nicht in Kraft. Dies bedeutet, dass die heutige „Trockenbau DIN“ nicht herangezogen werden kann zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6, 7 und 8 HOAI.

Das Problem bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6, 7 und 8 HOAI liegt deshalb darin, dass der Ingenieur zwar einerseits die jeweils geltende Regel der Technik anwenden muss, um eine mangelfreie Planung herzustellen, der ausführende Unternehmer hat auch die jeweils geltende Regel der Technik zu beachten, zur Ermittlung ihres Honorars müssen die Ingenieure aber auf Überlegungen und Festlegungen einer veralteten VOB/C zurückgreifen.

Dies ist eigentlich überhaupt nicht HOAI-fremd, denn die HOAI wendet zum Beispiel die DIN 276 in der Fassung vom April 1981 zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten im Regelfall, sowohl für Objektplanungen als auch für die Tragwerksplanung an, über §§ 10 Abs. 2, 4, 5, 6; 62 Abs. 4, 5 HOAI.

Genauso konsequent müssen DIN-Vorschriften, die zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten herangezogen werden, verwendet werden, soweit sie im Zeitpunkt des Erlasses der HOAI, hier § 62 Abs. 6, 7, 8 HOAI, herangezogen werden.

Aus der amtlichen Begründung zu § 62 HOAI, letzte HOAI-Novelle (4. Änderungs-novelle) ergibt sich, dass der Verordnungsgeber im damaligen Zeitpunkt die Absätze 5, 7 und 8 verändert hat, mithin bei der Verände-

rung der HOAI die damals gültigen DIN-Vorschriften mitberücksichtigt hat, mit der weiteren Konsequenz, dass die im Zeitpunkt der Verabschiedung der 4. HOAI-Novelle geltenden DIN-Normen Grundlage der Absätze 5, 6, 7, 8 gewesen sind.

Die missliche Konstruktion, bei der Ermittlung von anrechenbaren Kosten auf alte, überholte DIN-Normen zurückgreifen zu müssen, wird allgemein beklagt, sowohl von der GHV, als auch vom HBV. Beide sind auch übereinstimmend der Auffassung, dass eine Veränderung in den DIN-Normen nicht zu einer Veränderung in den anrechenbaren Kosten, die die Grundlage der Honorierung der Ingenieure bildet, geschehen kann. Durch Veränderung von DIN-Vorschriften kann in die autonome Gesetz- und Verordnungshoheit des Gesetz- und Verordnungsgebers nicht eingegriffen werden.

Es verbleibt also bei der misslichen Lage, dass die HOAI an einer Vielzahl von Stellen explizit oder implizit auf DIN-Vorschriften zurückgreift, die dann jeweils zur Auslegung der Rechtsfrage hinzuzuziehen sind, um festzustellen, welche Gewerke in die anrechenbaren Kosten fallen oder nicht fallen.

Sowohl die Autoren der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV), Dipl.-Ing. Peter Kalte und Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner, als auch ihre Kritiker vom Hauptverband, Dr.-Ing. Wolf-Michael Sack und Dipl.-Ing. Helmut Bramann, weisen auf die Diskrepanz der Verquickung der HOAI mit nicht mehr aktuellen VOB-Vorschriften hin, was korrigiert werden sollte.

Beiden Autoren-Teams darf unterstellt werden, dass die VOB in ihrer aktuellen Fassung 2006 von allen Vertragsschließenden als das anerkannte und ausgewogene Regelwerk gilt, welches Grundlage für alles Planen und Bauen ist. Dass von diesem aktuellen Regelwerk auch bei einer zukünftigen HOAI-Novelle Impulse ausgehen sollten und Diskrepanzen zwischen einer „Honorar-VOB“ und einer jeweils geltenden Regel der Technik vermieden werden müssen, leuchtet jedermann ein, gerade denjenigen, die mit der VOB arbeiten müssen, nämlich Ingenieuren, Architekten und Bauunternehmungen. ☛